

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 180) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am xx.xx.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin erlassen:

Artikel 1

- (1) In § 7 Ziffer 1. wird die Zahl „2,35“ durch die Zahl „2,71“ ersetzt.
- (2) In § 7 Ziffer 1. wird die Zahl „2,27“ durch die Zahl „2,61“ ersetzt.
- (3) In § 7 Ziffer 1. wird die Zahl „2,23“ durch die Zahl „2,56“ ersetzt.
- (4) In § 7 Ziffer 1. wird die Zahl „2,19“ durch die Zahl „2,52“ ersetzt.
- (5) In § 7 Ziffer 1. wird vor der Zahl 60.001 das Wort „von“ durch das Wort „ab“ ersetzt, die Worte „bis 120.000 m³“ werden gestrichen.
- (6) In § 7 Ziffer 1. wird abschließend der Satz „Diese Gebührensätze gelten auch für die Einleitung von Schmutzwasser über ein Standrohr.“ eingefügt.
- (7) In § 7 Ziffer 2. wird die Zahl „7,03“ durch die Zahl „9,14“ ersetzt.
- (8) In § 7 Ziffer 3. wird die Zahl „11,70“ durch die Zahl „13,46“ ersetzt.
- (9) In § 7 Ziffer 4. wird die Zahl „0,64“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.
- (10) In § 7 Ziffer 5. erster Anstrich wird die Zahl „14,90“ durch die Zahl „18,20“ ersetzt.
- (11) In § 7 Ziffer 5. zweiter Anstrich wird die Zahl „6,35“ durch die Zahl „7,75“ ersetzt.
- (12) In § 7 Ziffer 7. wird die Zahl „14,90“ durch die Zahl „18,20“ ersetzt.
- (13) In § 7 Ziffer 8. wird die Zahl „17,84“ durch die Zahl „20,52“ ersetzt.
- (14) In § 9 Absatz 1 werden im ersten Satz die Worte „der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung aus der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt wird (Ableseperiode des Wasserzählers)“ ersetzt durch „das Kalenderjahr“. Der zweite und dritte Satz werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de zu veröffentlichen.

Artikel 3

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023.
- (2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

"Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

Schwerin, den

_____ Datum der Ausfertigung

DS

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

_____ Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht
am
Veröffentlichungsdatum
